



Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern vom 1. Oktober 2008

Das Erziehungsdepartement erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹ und die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung) vom 23. Januar 2007² sowie die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO)³ folgende Richtlinien:

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für Tagesheime sowie Privatkindergärten mit Kindern im Vorschulalter⁴, sofern diese mehr als fünf Kinder tagsüber aufnehmen können und die Kinder regelmässig während mehr als 16 Stunden pro Woche betreuen (nachfolgend "Einrichtungen" genannt).

Die Richtlinien gelten nicht für Ferienkolonien und Ferienlager sowie für Kinder-, Spiel- oder Bastelhorte, bei denen die Kinder unregelmässig und während kurzer Zeit betreut werden, auch wenn deren Öffnungszeiten 16 Stunden übersteigen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Bewilligung sind:

- a) Betriebskonzept
- b) Pädagogische Grundsätze
- c) Organisatorische Grundsätze
- d) Funktionsbeschreibungen für jede Funktion
- e) Finanzierungsnachweis bzw. Finanzierungskonzept
- f) Nachweis der notwendigen Versicherungen für Betrieb und Personal⁵
- g) Eintrag im Handelsregister
- h) Bewilligung für die Nutzung der Räumlichkeiten als Einrichtung durch die zuständige Baubehörde und die Abteilung Feuerpolizei der Gebäudeversicherung
- i) Genehmigung des Lebensmittelinspektorats für den Betrieb der Küche (sofern eine eigene Küche vorhanden ist)

Diese Unterlagen müssen schriftlich vorliegen.

¹ SG 815.100.

² SG 815.110.

³ SR 211.222.338.

⁴ Kinder, die noch nicht der Schulpflicht gemäss §56 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) unterstehen.

⁵ Für den Betrieb notwendig sind eine Betriebshaftpflichtversicherung und die gesetzlichen Sozialversicherungen für das Personal.

2.1 Betriebskonzept

Verfügt die Einrichtung über eine Trägerschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige Aktiengesellschaft), so sind Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft und der Leitung der Einrichtung schriftlich festzuhalten. Die Trägerschaft ist für die strategischen Belange zuständig. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben: Festlegung der Organisation, Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung oder Leitung der Institution betrauten Personen, Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetz, Statuten, Reglementen und Weisungen sowie die Erstellung des Geschäftsberichts. Die entsprechenden Unterlagen (Stiftungsurkunde und Reglement, Vereinsstatuten, internes Reglement, Gesellschaftsvertrag, etc.) müssen vor der Einreichung des Bewilligungsgesuchs in schriftlicher Form vorliegen. Die Leitung der Einrichtung ist für die operativen Belange zuständig.

Wird die Einrichtung von einer anderen juristischen Person (Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH], Aktiengesellschaft) geführt, so ist, sofern die Aufgaben und Kompetenzen nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt sind, ein Betriebskonzept zu erstellen, aus dem die Zuständigkeit für die strategischen und operativen Belange hervorgeht.

2.2 Pädagogische Grundsätze

Die pädagogischen Grundsätze sind dazu geeignet, die Entwicklung der seelischen, körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten sowie die Integration von Kindern mit unterschiedlichem kulturellem und/oder religiösem Hintergrund zu fördern. Die pädagogischen Grundsätze respektieren die in Bundes- und Kantonsverfassung garantierten Grundrechte sowie die Rechte des Kindes. Sie sind frei von religiös oder politisch extremem oder diskriminierendem Gedankengut.

2.3 Organisatorische Grundsätze

Die organisatorischen Grundsätze umfassen Festlegungen zu:

- a) Zielgruppe und Alter der Kinder
- b) Anzahl der Plätze
- c) Öffnungszeiten
- d) Mindestbetreuungszeiten
- e) Betriebsferien
- f) Regelungen für den Betreuungsvertrag (Bemessung der Elternbeiträge, Kündigungsfristen, Regelungen bei Krankheit oder Abwesenheit der Kinder)
- g) Ernährungsgrundsätze
- h) Stellvertretungsregelungen

2.4 Finanzierungsnachweis bzw. Finanzierungskonzept

Das Finanzierungskonzept umfasst:

- a) Budget und Finanzierungsplan (bei neuen Einrichtungen)
- b) Annahmen über die Entwicklung der Auslastung in den ersten zwei Jahren (bei neuen Einrichtungen)
- c) Erfolgsrechnungen und Bilanzen (bei bereits bestehenden Einrichtungen)
- d) Lohnreglement bzw. Richtlinien der Entlohnung

Bei neuen Einrichtungen gelten die ersten zwei Betriebsjahre als Aufbauphase. Die Aufbauphase ist bei den Annahmen über die Entwicklung der Auslastung zu berücksichtigen.

3. Mindeststandards für die Qualität

Die Mindeststandards für die Qualität regeln insbesondere die Anforderungen an die Betreuungsqualität, den Betreuungsschlüssel sowie die notwendige Ausbildung für die Leitung und das Betreuungspersonal.

3.1 Kindergruppen

Die Einrichtung nimmt Kinder verschiedenen Alters auf und setzt die Kindergruppe möglichst altersgemischt zusammen.

Eine Gruppe umfasst in der Regel 10 Plätze. Für die Berechnung der Gruppengrösse werden Kinder bis zu 18 Monaten 1.5-fach gezählt.

Für Kinder mit einer Behinderung wird je nach Betreuungsaufwand bei der Belegung mehr als ein Platz gerechnet.

Bei Teilzeitplatzierungen kann ein Platz von mehreren Kindern belegt werden.

3.2 Stellen- und Einsatzplan

3.2.1 Leitung

Die Leitungsfunktion wird mit 2.5 Stellenprozent pro Platz berechnet, beträgt jedoch minimal 30%. Die Leitung steht im Umfang der Leitungsfunktion nicht für Betreuungsaufgaben zur Verfügung.

Falls aufgrund der Platzzahl der Einrichtung mehr als 100% Stellenaufwand für die Leitungsfunktion anfällt, wird eine Stellvertretung benannt und im entsprechenden Umfang von Betreuungsaufgaben entlastet.

Ein Drittel des Heimleitungspensums kann durch eine administrative Fachkraft abgedeckt werden.

3.2.2 Betreuung

Für 10 belegte Plätze ist mindestens eine *pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson* zuständig. Kinder bis zu 18 Monaten werden 1.5-fach gezählt.

Der Einsatzplan ist so anzulegen, dass von einer Betreuungsperson (mit oder ohne pädagogische Ausbildung) maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.

In Privatkindergärten, welche Kinder im Vorschulalter ab ca. drei Jahren aufnehmen, ist für 12 gleichzeitig anwesende Kinder mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson zuständig. Zudem ist der Stellenplan so anzulegen, dass von einer Betreuungsperson (mit oder ohne pädagogische Ausbildung) maximal 6 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Unabhängig von der Anzahl betreuter Kinder muss immer eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson sofort abrufbar und innert 10 Minuten vor Ort sein.

3.3 Aus- und Weiterbildung des Personals

Unabhängig von der Grösse der Einrichtung bildet sich die Leitung regelmässig im Berufsfeld weiter (im Durchschnitt mindestens 3 Tage pro Jahr). Diese Weiterbildungen sind auf Nachfrage zu belegen.

Fort- bzw. Weiterbildung und Supervision des pädagogisch tätigen Personals sind in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

Bei Ausbildungen, die im Ausland absolviert worden sind, kann von den Gesuchstellenden eine Äquivalenzbescheinigung verlangt werden.

3.3.1 Einrichtungen mit maximal 10 Plätzen

In Einrichtungen mit maximal 10 Plätzen genügen für die Leitung pädagogische Grundkenntnisse, die auch berufsbegleitend erworben werden können: Ein Nachweis über Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie über Fortbildung von mindestens 60 Lektionen im pädagogischen Bereich in den letzten vier Jahren muss erbracht werden. Darüber hinaus müssen sich die Betreuungspersonen nach Persönlichkeit und Gesundheit grundsätzlich für die Betreuungsaufgabe eignen.

3.3.2 Einrichtungen mit mehr als 10 Plätzen

In Einrichtungen mit mehr als 10 Plätzen gelten unter der Voraussetzung, dass sich die Leitungsperson nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Befähigung grundsätzlich für die Aufgabe eignet, die folgenden Bestimmungen:

3.3.2.1 Leitung

Die Leitung der Einrichtung verfügt über eine Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinder (früher Kleinkinderzieher/in) oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung⁶ und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung.

In Institutionen mit mehr als 20 Plätzen verfügt die Leitung der Einrichtung zusätzlich über eine anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbegleitend.⁷

3.3.2.2 Betreuung

Die Gruppenleitungen verfügen über eine Ausbildung als Fachfrau / Fachmann Betreuung (Schwerpunkt Kinder) oder eine vergleichbare Ausbildung (siehe Fussnote 7).

Zum weiteren pädagogisch tätigen Personal gehören Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende, weitere Personen ohne fachspezifische Ausbildung sowie Absolventinnen und Absolventen der Vorlehre A. Diese zählen nicht zum pädagogisch ausgebildeten Personal.

3.4 Räumlichkeiten und Umgebung

Pro 10 Betreuungsplätze stehen insgesamt mindestens 60m² verteilt auf mindestens zwei wohnliche Räume mit Tageslicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten bieten die Voraussetzungen für das konzentrierte, vertiefte Spiel einerseits und das Bewegungsspiel andererseits. Gleichzeitig bieten sie Rückzugsmöglichkeiten.

Die Ausstattung ist den kindlichen Bedürfnissen angepasst (Wohnlichkeit, sinnvolles Spielzeug, Möglichkeit zum Schlafen, Beseitigung von Gefahren, etc.).

Es sind – zumindest in gut erreichbarer Nähe – geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

3.5 Sicherheit

Ein Sicherheitskonzept gibt Auskunft über die Vorkehrungen zum Gesundheitsschutz, zur Unfallverhütung, zum Vorgehen bei kleinen Unfällen und bei Krankheiten sowie bei Notfällen (Brand, Unfall, Sammelplatz bei Evakuierungen, etc.). Das Personal wird regelmässig instruiert und kennt das Vorgehen im Notfall und den Sammelplatz bei Evakuierungen.

Die Notfalltelefonnummern sind beim Telefon gut sichtbar angeschlagen.

⁶ Als vergleichbare Ausbildungen werden z.B. Sozialpädagogik HFS, Kindergärtnerin / Kindergärtner, Primarlehrerin / Primarlehrer oder Heilpädagogin / Heilpädagoge anerkannt.

⁷ Anerkannt werden die Ausbildungen zur Krippenleitung am Marie-Meierhofer Institut für das Kind und an der Berufsschule für Kleinkinderziehung (bke) sowie die Diplombildung für Heimleitungen von CURAVIVA, welche berufsbegleitend absolviert werden und jeweils 2 Jahre dauern. Anerkannt werden auch andere Weiterbildungen in Personal- und Betriebsführung in vergleichbarem Umfang.

3.6 Hygiene und Reinigung

Es bestehen Richtlinien für die Hygiene und Reinigung sowie geeignete Toilettenanlagen für Kinder und Personal.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung

Für das Erteilen der Bewilligung ist die Leitung der Abteilung Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements zuständig.

4.2 Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch muss alle notwendigen Angaben, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind, enthalten. Es ist das entsprechende Formular zu verwenden.

4.3 Bewilligung

Die Bewilligung wird der pädagogischen Leitung der Institution erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden. Die Bewilligung wird befristet erteilt.

Wechselt die verantwortliche Leitung der Institution, so ist eine neue Bewilligung einzuholen. In diesem Fall müssen nur die mit der Änderung im Zusammenhang stehenden Angaben eingereicht werden.

4.4 Änderung der Verhältnisse

Die Angaben im Bewilligungsgesuch bilden die Grundlagen für die Bewilligung. Die Leitung der Einrichtung und gegebenenfalls die Trägerschaft der Einrichtung haben der Abteilung Tagesbetreuung beabsichtigte wesentliche personelle Änderungen, Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit, insbesondere die Erweiterung, Verkleinerung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs rechtzeitig und vorgängig mitzuteilen.

Bei einer Änderung der Verhältnisse wird eine neue Bewilligung ausgestellt. Diese kann mit neuen Auflagen versehen werden.

4.5 Widerruf der Bewilligung

Werden Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet, kann die Bewilligung widerrufen oder mit neuen Auflagen versehen werden.

Bei einer Gefährdung des Wohls der Kinder werden der Widerruf der Bewilligung und die Schliessung der Einrichtung verfügt.

5. Aufsicht

Die Einhaltung der Richtlinien wird im Rahmen der Aufsicht von der Abteilung Tagesbetreuung regelmässig überprüft. In Einrichtungen ohne Trägerschaft findet mindestens einmal jährlich ein Aufsichtsbesuch statt. In Einrichtungen mit Trägerschaft findet mindestens alle zwei Jahre ein Aufsichtsbesuch statt.

Aufsichtsbesuche werden in der Regel angekündigt. Sie können auch unangemeldet und in kürzeren Abständen erfolgen.

Auf Anfrage werden der Abteilung Tagesbetreuung eine vollständige Belegungsliste und eine detaillierte Personalliste zur Verfügung gestellt.

6. Information und Datenaustausch

Besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen können, insbesondere schwere Krankheiten, schwere Unfälle oder Todesfälle, sind der Abteilung Tagesbetreuung unverzüglich zu melden.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie sich bei Konflikten mit der Leitung der Institution an die Abteilung Tagesbetreuung wenden können.

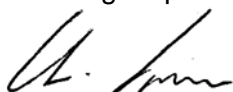
Auf einen Stichtag hin ist der Abteilung Tagesbetreuung eine anonymisierte Liste aller betreuten Kinder mit folgenden Angaben zuzustellen: Geburtsjahr und -semester, Postleitzahl der Wohnadresse der Eltern und Erziehungsberechtigten, Umfang der Belegung.

7. Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die "Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Tages- und Halbtagesheimen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern 1. Oktober 2002".

Die vorliegenden Richtlinien gelten ab 1. Januar 2009 für alle neuen Einrichtungen. Für bestehende Einrichtungen gilt eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2009.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Christoph Eymann
Vorsteher